

II. Liechtensteinische Zivilprozessordnung

winkel widmet. Was die Prozessökonomie in der Urfassung der liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912 als Rezeption aus der österreichischen Zivilprozessordnung von 1895 nach Franz Klein betrifft, beansprucht demnach einmal mehr das Diktum Gerard Batliners Geltung:

«Das Feld der wissenschaftlichen Bearbeitung der liechtensteinischen Gesetzgebung liegt, soweit es sich um eigenständiges Recht handelt, weithin brach. Es gilt, dieses zunächst in seiner Breite zu beackern, ohne zu sehr auf die Tiefe der Furchung zu achten.»⁴⁴

In diesem Sinne bezweckt die vorliegende Untersuchung eine Lücke zu schliessen, indem sie spezifisch zur Prozessökonomie der liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912 Quellen und Materialien sichtet, zusammenträgt und darstellt. Darüber hinaus verknüpft die vorliegende Arbeit diese Quellen und Materialien mit den vorangehenden und sinn-gemäss zugrundeliegenden Werken Franz Kleins und seiner österreichischen Zivilprozessordnung von 1895.

44 Batliner, [unnummerierte] S. 6; es handelt sich um die ersten beiden Sätze des Vorworts und mithin der Dissertation.